

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen: :
Vorlage Nr.: BV/1470/2020

Freigabedatum:
01.12.2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 unter TO 10.5 über die Besetzung des Jugendhilfeausschusses entschieden. Bei den stimmberechtigten Mitgliedern unter b) der v.g. Erläuterung, wurde die AWO mit aufgeführt. Zwischenzeitlich steht fest, dass von dieser Institution keine weitere Nennung einer Person erfolgen wird, so dass hier die Neubesetzung erforderlich ist, um den Vorschriften des SGB VIII Genüge zu tragen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, als weiteres stimmberechtigtes Mitglied einen Vertreter der ev. Kirche Rheinbach aufzunehmen und somit die Anzahl der beratenden Mitglieder um die Vertreter der Konfessionen und des Stadtjugendparlaments (existiert nicht mehr) zu reduzieren. Somit würden 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder dem Ausschuss angehören. Diese Änderung ist in § 4 der Satzung zu übernehmen.

Weitere redaktionelle Änderungen aufgrund der Regelungen im Kinderbildungsgesetzes sind ebenfalls in der Synopse aufgeführt (sh. § 5 der Satzung) und in die Änderungssatzung aufzunehmen. Somit ergeben sich im Vergleich zur aktuellen Satzung folgende Änderungen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und **8 beratende Mitglieder an.**

Abs. 3 Nr. 7 entfällt

Abs. 3 Nr. 8 wird Nr. 7

Abs. 3 Nr. 9 entfällt

Abs. 3 Nr. 10 wird Nr.8

Für die Mitglieder 1 bis 8 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2)

c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 32 ff Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 52 KiBiz)

e) entfällt und f wird zu e)

die Regelung, welche Träger durch **§ 36 KiBiz** begünstigt werden,

g) entfällt und die folgenden Aufzählungen erhalten die entsprechende Kennzeichnung

Die Anlage „4. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Rheinbach“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Rheinbach, 30 November 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Wolfgang Röser
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Synopse Satzung Jugendamt
Entwurf 4. Satzung Jugendamt